



Das Rektorat

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

An das Präsidium des Nationalrats
Dr.-Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 14.01.2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 -UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz -HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 -HG geändert werden;

GZ: 2020-0.723.953

Stellungnahme der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Vetmeduni Vienna)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vetmeduni Vienna begrüßt im Prinzip die Novellierung des Universitätsgesetzes, enthält der Entwurf doch einige Änderungen, die seitens der Universitäten schon seit mehreren Jahren in die universitätspolitische Diskussion eingebracht wurden. Eine detaillierte Stellungnahme der uniko liegt vor. Dieser Stellungnahme schließt sich die Vetmeduni Vienna an und greift in ihrer eigenen folgenden Stellungnahme nur jene Punkte auf, die für sie selbst von besonderer Wichtigkeit sind.

So wie die uniko, weist auch die Vetmeduni Vienna **ausdrücklich darauf hin, dass alle Änderungen vom Prinzip des Schutzes und der Wahrung der institutionellen Autonomie geleitet sein müssen**. Das zentrale Prinzip der universitären Selbstverwaltung darf weder durch zu kleinteilige Regelungen, noch durch Eingriffe in das sensible Zusammenspiel und ausgewogene Kräfteverhältnis der universitären Leitungsorgane beeinträchtigt werden. Ebenso wenig dürfen Möglichkeiten der politischen Einflussnahme direkter oder indirekter Natur darin Eingang finden.

Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass **die Leistungsvereinbarungen auf ihre Funktion als Steuerungsinstrument beschränkt bleiben** und keine Durchgriffsmöglichkeiten auf autonome Entscheidungsbereiche eröffnet werden.

1 Artikel 1 – Änderungen des UG 2002

zu Z 17 (§ 12 Abs. 8)

Bisher waren die anfallenden Bezugserhöhungen gemäß § 12 Abs. 8 und 9 UG zusätzlich zum Globalbudget gemäß § 12a UG zu finanzieren. Dies wurde in den Leistungsvereinbarungsverhandlungen auch so berücksichtigt und war auch die Planungs- und Verhandlungsgrundlage zwischen dem BMBWF und den Universitäten. Der bisherige Automatismus hat jedoch in der Vergangenheit teils dazu geführt, dass der Bund nur einen Teil der Erhöhung für sein ehemaliges Personal übernimmt und ein Teil aus dem Globalbudget zu bedecken war.

Die Vetmeduni Vienna muss darauf bestehen, dass Planungssicherheit gewährleistet ist. Daher müssen Bezugserhöhungen entsprechend transparenter Prognosen mit einem Sicherheitszuschlag und zusätzlich zum Globalbudget erfolgen.

zu Z 19 (§ 14 Abs. 2a)

Die vorgeschlagene Ergänzung um "ECTS-Anrechnungspunkte" im § 14 UG und im § 22 HS-QSG ist **sehr kleinteilig** und wird als **nicht notwendig** angesehen.

Für § 14 Abs. 2a UG wird ein Verweis auf die "Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG)" vorgeschlagen, jedoch wird ein Herausheben einzelner Unterpunkte aus den umfassenden ESG abgelehnt.

zu Z 24 (§ 20 Abs. 5a)

Es erscheint mangels Eingriffs in subjektive Rechte **nicht erforderlich, allgemein für die Abberufung von Leitungsfunktionen eine Bescheidpflicht vorzusehen**. Hinzukommt, dass angesichts der mittlerweile überwiegend bestehenden Anstellungsverhältnisse, die durch Kündigung und Entlassung beendet werden können, in systemwidriger Weise die Abberufung von Leitungsfunktionen als hoheitlicher Akt qualifiziert werden würde. Es muss den Universitäten möglich sein, ohne Durchführung von oft langwierigen Verwaltungsverfahren die Abberufung von der Leitungsfunktion als contrarius actus zur Bestellung aus den in Abs. 5a genannten Gründen vorzunehmen, ohne gleich das gesamte Arbeitsverhältnis zu beenden. Ein entsprechender Rechtsschutz über den Zivilrechtsweg ist gegeben.

Es wird daher ersucht, **die bisherige Regelung in § 20 Abs. 5a beizubehalten.**

zu Z 26 (§ 20c)

Grundsätzlich wird die Möglichkeit zur Errichtung interuniversitärer Organisationseinheiten begrüßt, wenngleich sie in der Gesetzesnovelle so kleinteilig reguliert wird, dass eine Umsetzung erschwert wird.

Unbeschadet dessen muss aus Sicht der Vetmeduni Vienna in jedem Fall sichergestellt werden, dass das Personal, die Infrastruktur und sämtliche Leistungen von interuniversitären Organisationseinheiten in den steuerungsrelevanten Kennzahlen (zB. Forschungsbasisleistung, Doktoratsstudierende, Publikationen, Drittmittel) Berücksichtigung finden. Die Vetmeduni Vienna hat was die Errichtung von interuniversitären Organisationseinheiten betrifft mit dem Messerli Forschungsinstitut eine Pionierrolle übernommen, doch lassen die derzeitigen Definitionen der steuerungsrelevanten Kennzahlen eine gerechte Aufteilung von Personal und Leistungen – selbst von Double Appointments – nicht zu, da die Leistungen bzw. das Personal nur jener Universität zugerechnet werden, mit dem ein Dienstverhältnis besteht.

Zumal die/der Arbeitnehmer*in gemäß Abs. 2 Angehörige*r der jeweiligen Universität bleibt, stellt sich zudem die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage die/der Leiter*in der interuniversitären Organisationseinheit, sofern diese*r der anderen beteiligten Universität angehört, die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht wahrnimmt. Weiters stellt sich die Frage, inwieweit die/der Leiter*in der interuniversitären Organisationseinheit, die/der einer der beteiligten Einrichtungen angehört, insbesondere im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem der interuniversitären Organisationseinheit zugeordneten Personal über die Verwendung der Budgetmittel der anderen beteiligten Universitäten entscheiden kann.

zu Z 27 (§ 21 Abs. 1 Z 13)

Der Wegfall der jährlichen Berichtspflicht wird begrüßt. Die Formulierungen „für die strategische Ausrichtung der jeweiligen Universität wesentlichen Entwicklungen“ und „Umstände, welche die Universitätsleitung gravierend beeinträchtigen“ sind zu unbestimmt. Auch in den Erläuterungen fehlen nähere Ausführungen dazu. Die Vetmeduni Vienna schlägt daher vor, diese Ergänzungen ersatzlos zu streichen.

Zu Z 28 (§ 21 Abs. 4)

Die Vetmeduni Vienna spricht sich gegen diese Änderung aus. Alle Funktionäre politischer Parteien sollten auch künftig von der Tätigkeit im Universitätsrat ausgeschlossen sein. Die mögliche politische Einflussnahme ist auf allen Ebenen der politischen Vertretungskörper gegeben, auch Funktionäre auf Gemeindeebene können entsprechendem Druck einer Partei ausgesetzt sein. Die derzeit gültige Formulierung soll daher beibehalten werden.

zu Z 30 (§ 22 Abs. Z 12 und 12a)

Die Vetmeduni Vienna begrüßt die neugeschaffene Möglichkeit für Rektorate, Änderungen der Curricula zu initiieren ausdrücklich. Grundsätzlich wird aber festgehalten, dass **zusätzliche Kompetenzen des Rektorats keinesfalls in den Dienst der direkten Durchsetzung der Leistungsvereinbarung gestellt werden dürfen.** Die Leistungsvereinbarung muss auf ihre Funktion als Steuerungsinstrument beschränkt bleiben und darf keine Durchgriffsmöglichkeiten auf autonome Entscheidungsbereiche eröffnen. **Die vorgeschlagene Fassung widerspricht in diesem Punkt der Autonomie der Universitäten und ist abzulehnen.**

zu Z 32 (§ 23 Abs. 2 und 3)

zu Abs. 2

Das neu hinzugekommene Qualifikationserfordernis der „Kenntnis des österreichischen Universitätssystems“ stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkung des Bewerber*innenkreises dar und dient nicht dazu, die Qualität des Auswahlprozesses zu verbessern. Sofern eine entsprechend ausgewiesene internationale Erfahrung gegeben ist, kann davon ausgegangen werden, dass auch das österreichische System entsprechend eingeschätzt werden kann. **Diese Ergänzung ist zu streichen.**

zu Abs. 3

Eine Altersgrenze erscheint diskriminierend und vor dem Hintergrund der ohnehin jeweils begrenzten Funktionsperiode nicht sinnvoll. Weiters stellt sie einen **Eingriff in die Autonomie der Universität dar und ist somit abzulehnen.**

zu Z 34 (§ 23a Abs. 1)

Die Vetmeduni Vienna lehnt diese Änderungen ab und schlägt vor, die bisherige Regelung beizubehalten. Es erschließt sich nicht, wie durch eine Erhöhung der Mitgliederanzahl der Findungskommission eine bessere Funktionalität erreicht werden soll.

Sollten die Änderungen dennoch vorgenommen werden, so müssen für die Auswahl des fünften Mitglieds die analogen Bestimmungen zu § 21 Abs. 3 (Anforderungsprofil) und § 21 Abs. 4 (Ausschluss von politischen Funktionär*innen) zur Anwendung kommen.

zu Z 36 (§ 23b)

Die Einschränkung der Rolle des Senats beim Verfahren der ersten Wiederbestellung des*der Rektor*in wird abgelehnt. Die Legitimation des Rektorats muss sowohl im Senat als auch im Universitätsrat auf denselben Mehrheitsverhältnissen (Zweidrittelmehrheit) begründet sein, um die ausgewogene Stellung beider Gremien in der Entscheidungsfindung zu garantieren. Zudem würde die vorgeschlagene Änderung auch das Zusammenwirken der universitären Leitungsorgane und das wechselseitige Vertrauen, das die Grundlage für die erfolgreiche Leitung einer Universität darstellt,

nachhaltig beeinträchtigen. **Die Vetmeduni Vienna spricht sich daher entschieden gegen diese Regelung aus.**

zu Z 59 (§ 51 Abs. 33 und 35)

Die neu geschaffene Kategorie „Kernfach“ wird strikt abgelehnt, da sie anachronistisch und veraltet ist und keiner zeitgemäßen Gestaltung von Curricula und Studierenden zentrierter Lehre entspricht. Sie sollte daher weder im UG noch im HG zur Anwendung kommen. Der Begriff ist zudem in seiner Bedeutung unklar, da nicht definiert ist, nach welchen Kriterien Kernfächer und andere Fächer (Nebenfächer?) zu unterscheiden sind. In Curricula wird in der Regel mit Kategorien wie Pflichtfächer, Wahlfächer, alternative Wahlpflichtfächer etc. gearbeitet. **Der Begriff „Kernfach“ ist zu streichen, auch in Abs. 35 sowie in § 35 Z. 37 und 39, § 42 (2), § 56 (2) Z. 1, § 58 (12) und § 78 (2) Z. 1**

Zu Z 60 (§ 52 Abs. 1)

Die Vereinheitlichung der Dauer des Studienjahres wird begrüßt.

zu Z 64 (§ 54 Abs. 4a)

Diese Möglichkeit zielt insbesondere auf Fächer ab, in denen im internationalen Kontext betrachtet eine möglichst frühe Gewinnung und Bindung von Nachwuchs für die Forschung einen wichtigen Wettbewerbsvorteil darstellen. Diese Option wird von der Vetmeduni Vienna sehr begrüßt. Es sollte allerdings noch auf zweierlei Möglichkeiten eingegangen werden: **Im Falle des positiven Abschlusses eines Doktoratsstudiums sollte keine zusätzliche Masterarbeit vorgelegt werden müssen**, sondern die in schriftlicher Form ausgearbeiteten Vorarbeiten für die Dissertation könnten diese ersetzen. Sollte die*der Studierende (entgegen der ursprünglichen Erwartung) doch keine wissenschaftliche Arbeit in Form einer Dissertation durchführen, um das fünfjährige Doktoratsstudium abzuschließen, wäre **zumindest der Abschluss als Masterstudium mit 120 ECTS (inkl. Masterarbeit) und die Verleihung eines Masterabschlusses** eine Opt Out-Möglichkeit. § 54 Abs. 4a, §§ 81 und 87 wären entsprechend zu adaptieren.

Der zweite Satz dieses Absatzes sollte daher wie folgt lauten: „Werden im Studium 120 ECTS-Punkte einschließlich einer Masterarbeit positiv nach Maßgabe des Curriculums absolviert, so wird der entsprechende Mastergrad verliehen.“

Ohne diese Ergänzungen bietet diese Option für die*den Studierende*n keinen wesentlichen Vorteil.

zu Z 71 (§ 54f)

Die Möglichkeit der Durchführung von Studien im Ausland wird begrüßt. Folgender Zusatz sollte aufgenommen werden: „Wenn ein Studium einer österreichischen Universität im Ausland angeboten wird, sind die studienrechtlichen Regelungen des UG 2002 anzuwenden.“ Zudem soll nach den

jeweils landesüblichen Gegebenheiten die Einhebung einer angemessenen Studiengebühr ermöglicht werden.

zu Z 72 (§ 58 Abs. 12)

Dieser Absatz soll völlig gestrichen werden, da einerseits die neu geschaffene Kategorie „Kernfach“ abgelehnt wird - siehe Anmerkungen zu § 51 Abs. 2 Z 33 - und andererseits durch § 54 Abs.2 die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte gemäß dem damit verbundenen Arbeitspensum bereits geregelt ist.

zu Z 78 (§ 59a und 59b)

zu § 59a:

Die Einführung einer Mindeststudienleistung als Erhöhung der Verbindlichkeit vonseiten der Studierenden in Höhe von 24 ECTS innerhalb von vier Semestern wird begrüßt.

Die Stichtage 31.10. und 31.3. sollten jedoch auf 30.9. und 28.2. bzw. 29.2. vorverlegt werden. Nachdem das Semester und somit die Lehre zu diesem Zeitpunkt schon mehrere Wochen laufen, würden Studierende erst mit dem 1.11. ausgeschlossen werden. Es handelt sich damit um einen rückwirkenden Ausschluss vom Studium. Dies könnte zu Problemen führen, wenn Studierende in prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen des neuen Semesters aufgenommen wurden und ggf. schon Teilleistungen abgelegt haben. Auch bei der Lehrorganisation könnte das Ausscheiden der Studierenden während des Semesters zu Ineffizienzen führen. Auch § 59b Abs. 1 wäre daher entsprechend zu adaptieren.

Die Vetmeduni Vienna weist auch darauf hin, dass die Einführung der Mindeststudienleistung Auswirkungen auf die Universitätsfinanzierung Neu haben kann. Ob bzw. welche Effekte sich daraus auf die Studierendenzahlen und die Betreuungsverhältnisse ergeben, ist aus dem Gesamtösterreichischer Universitätsentwicklungsplan (GUEP) nicht ersichtlich. Die Vetmeduni Vienna betont, dass die nachhaltige Finanzierung der Universitäten jedenfalls sicher zu stellen ist und etwaige Verzerrungen so weit als möglich ausgeschlossen werden müssen.

zu Z 80 (§ 61)

Die Vetmeduni Vienna führt einmal im Jahr ein Aufnahmeverfahren durch.

Der Satz „Für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, können abweichende allgemeine Zulassungsfristen festgelegt werden.“ aus § 61 Abs. 1 der geltenden Fassung sollte unbedingt wiederaufgenommen werden. Diese Möglichkeit ist für die korrekte Abhaltung der Aufnahme in Studien mit Zulassungsverfahren dringend notwendig.

zu Z 84 (§ 63 Abs. 7)

Erlischt bei einem Studium die Zulassung aufgrund von Nichterbringung der vorgesehenen Mindeststudienleistung, sollte die Sperre bis zur neuerlichen Zulassung auf zwei Jahre heruntergesetzt werden. Zehn Jahre werden als zu lange und im Hinblick auf die Gestaltung der individuellen Bildungswege von Studierenden als zu einschränkend angesehen.

Die Vetmeduni Vienna weist darauf hin, dass eine Wiederaufnahme eines Studiums nach zehnjähriger Unterbrechung nicht bzw. nur in den allerwenigsten Fällen erfolgen wird. Die vorgeschlagene 10-Jahres-Frist führt praktisch zu einem Ausschluss vom betreffenden Studium. In diesem Sinne sollte die neuerliche Zulassung in diesen Fällen ehrlicherweise gänzlich ausgeschlossen werden. Betrachtet man jedoch die Bestimmung zur möglichen neuerlichen Zulassung nach einem Ausschluss wegen Gefährdung (§ 68 Abs. 1 Z 8), erscheint ein gänzlicher Ausschluss vom Studium wegen Nichterbringung der Mindeststudienleistung nicht verhältnismäßig. Wenn nach einer weggefallenen Gefährdungslage eine neuerliche Zulassung zum Studium möglich sein soll, so sollte es auch nach Erlöschen der Zulassung wegen Nichterbringung der Mindeststudienleistung innerhalb eines angemessenen Zeitraums (beispielsweise zwei Jahre) möglich sein, das betreffende Studium wieder aufzunehmen.

zu Z 89 (§ 64)

Die Bestimmung zur allgemeinen Universitätsreife wird im Sinn der Anpassung an das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen begrüßt. In Abs. 4 sollte jedoch im Satz „Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden ...“ der **Ausdruck „Ergänzungsprüfungen“ gestrichen und durch „Prüfungen“ ersetzt werden.**

zu Z 94 und Z 95 (§ 67 Abs. 3)

In die Regelung „Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 kann die Beurlaubung auch während des Semesters beantragt werden“ **muß § 67 Abs. 1. Z 1 aufgenommen werden.** Für Universitäten mit einem geringen Anteil an männlichen Studierenden, wie die Vetmeduni Vienna, stellt die Regelung in der vorgeschlagenen Form ein Problem dar, da sie die Beurlaubung von männlichen Studierenden zur Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes während des Semesters explizit ausschließt.

Der § 67 Abs. 2 Z. 3 sollte lauten „Bei unvorhergesehenem **oder** unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 kann die Beurlaubung.....“

Nur so ist zu gewährleisten, dass an der Vetmeduni Vienna die männlichen Studierenden – nicht zuletzt aufgrund des vorgelagerten Aufnahmeverfahrens für das folgende Studienjahr - hinsichtlich ihres Studienfortschrittes nicht benachteiligt sind.

zu Z 105 (§ 76)

Die Möglichkeit, die bekanntgegebene Form der Lehrveranstaltung während des Semesters bei zwingend vorliegenden Gründen zu ändern, wird begrüßt, allerdings sollte es möglich sein, nicht nur die Form, sondern auch die Termine und Methoden sowie die Beurteilungskriterien zu ändern, da dies durch eine Umstellung von Präsenz- auf Online-Formate in der Regel notwendig ist. Prinzipiell sollten jedoch die Satzung und die Curricula den Rahmen für entsprechende Ankündigungen und Änderungen bilden. Änderungen aus zwingenden Gründen sind unverzüglich bekannt zu geben.

zu Z 106 (§ 76a)

Die Vetmeduni Vienna befürwortet die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um Prüfungen digital durchführen zu können, allerdings sollte auf die Festlegung von detaillierten Regelungen verzichtet werden. Diese sollten im Rahmen der universitären Autonomie in der Satzung geregelt werden können.

zu Z 109 (§ 78)

Generell **muss es bei Anerkennungen immer die Möglichkeit geben, bei wesentlichen Unterschieden die Anerkennung der vorgelegten Leistung zu versagen.** In diesem Fall ist eine Begründung hinsichtlich der wesentlichen Unterschiede zu geben, die von der*dem Antragsteller*in beeinträchtigt werden kann. **Ein Automatismus bei der Anerkennung von sogenannten Kernfächern, wie er im Entwurf vorgesehen ist, wird daher strikt abgelehnt und steht im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Ablehnung der Vorgabe, Kernfächer in Curricula ausweisen zu müssen** (vgl. Anmerkung zu § 51 Abs. 2 Z 33).

zu Abs. 5 Z 6:

Prinzipiell wird die Möglichkeit von Anerkennungen von vorherigen Leistungen positiv gesehen, jedoch **wird das vorgeschlagene Höchstausmaß von anzuerkennenden Prüfungen vehement abgelehnt.** Die Vetmeduni Vienna kann für die Anerkennung von Prüfungen gem. Abs. 1 Z 2 lit. b und c sowie von facheinschlägigen beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen ein Höchstausmaß von jeweils maximal 30 ECTS-Anrechnungspunkten akzeptieren. Anerkennungen dürfen insgesamt bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig sein.

Eine Streichung des letzten Satzes („Anerkennung gemäß Abs. 1 Z 2 lit. A sind unbegrenzt möglich“) wird angeregt.

zu Z 125 (§ 96)

Die gesetzliche Klarstellung in § 96, dass Zeiten, die in einem Ausbildungsverhältnis als Ärzt*in in Facharztausbildung oder Ausbildung zum*zur Ärzt*in für Allgemeinmedizin verbracht werden, nicht in Höchstdauer und die maximale Zahl an Befristungen gemäß § 109 UG einzurechnen sind, einschließlich die Erweiterung auf alle Arten der turnusärztlichen Ausbildung wird sehr begrüßt. Die Vetmeduni Vienna weist darauf hin, dass es im veterinärmedizinischen Bereich eine vergleichbare,

international anerkannte Fachtierärzt*innen Ausbildung ([Europäisches](#) / [Amerikanisches](#) Residency-Programm) gibt, die im Schnitt vier Jahre dauert. Für die Dauer ihrer Ausbildung stehen die Residents, so wie die Ärzt*innen in Facharztausbildung, in einem Ausbildungsverhältnis. **Die Zeiten, die daher in einem Ausbildungsverhältnis als Tierärzt*in in Residency (internationaler Fachtierärzt*innen) – ausbildung verbracht werden, wären analog zur Humanmedizin ebenso nicht in die Höchstdauer und in die maximale Zahl an Befristungen gemäß § 109 UG einzurechnen.**

zu Z 133 (§ 98 Abs. 9)

Die Vetmeduni Vienna spricht sich gegen die vorgeschlagene Verlängerung der Beschwerdefrist des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in Berufungsverfahren aus.

Die zweiwöchige Frist hat sich bislang bewährt und ist durch die frühe Einbindung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in Berufungsverfahren eine Erstreckung der Beschwerdefrist nicht erforderlich.

zu Z 134 (§ 98 Abs. 14)

Da diese Frage bereits von den Gerichten geklärt wurde, erschließt sich nicht, warum der Gesetzgeber eine Regelungsnotwendigkeit sieht. Es muss sichergestellt werden, dass durch die Regelung lediglich die von den Gerichten geklärten Zuständigkeit widergegeben wird.

zu Z 136 bis Z 138 (§ 99a Abs. 1, 2 und 3)

Diese Änderungen werden begrüßt.

zu Z 141 (§ 109)

Die Neufassung des § 109 UG wird als im Prinzip tragfähiger Kompromiss zwischen GÖD und Dachverband dem Grunde nach begrüßt.

zu Abs. 1:

In Abs. 1 wurde das Wort „einmalig“ eingefügt. Dies dient offenbar der Abgrenzung zur zweimaligen Verlängerung bzw. zum zweimaligen neuerlichen Abschluss gemäß Abs. 2, was sich in den Erläuterungen widerspiegeln sollte.

zu Abs. 3:

Die Sonderregelung für Drittmittelprojekte ist sehr zu begrüßen, um die notwendige Flexibilität hinsichtlich Projektdauer und Projektfinanzierung gewährleisten zu können. In § 109 Abs. 3 sollte allerdings das Wort „ausschließlich“ entfallen und in Anlehnung an die Formulierungen in § 26 Abs. 6 und § 107 Abs. 4 auf die Mitarbeit an derartigen Projekten abgestellt werden.

Wie im Kollektivvertrag vorgesehen, sollte es Drittmittelbeschäftigten weiterhin möglich sein, auch an der Lehre mitzuwirken (vgl. § 28 KV: „Soweit Bestimmungen des Geldgebers/ der Geldgeberin nicht entgegenstehen, können Projektmitarbeiter*innen mit ihrer Zustimmung im Rahmen ihrer Arbeitszeit auch zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen und mit der

selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen betraut werden.“). **Gleiches gilt für den klinischen und diagnostischen Bereich.** Für junge Wissenschaftler*innen, die über Drittmittelprojekte finanziert sind und weitere Karriereschritte im In- und Ausland machen wollen, sind Qualifikationen in Forschung, Klinik UND Lehre relevant.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass sich diese Ausnahme auch auf Drittmittelprojekte der Universität bezieht, die außerhalb des § 26 und § 27 UG vom Rektorat vereinnahmt und in § 10 Abs. 2 genannt werden („sonstige Vermögenswerte, insbes. auch in Form von Spenden, Schenkungen und Sponsoring“).

Abs. 3 sollte daher wie folgt lauten:

„Unbeschadet der zulässigen Gesamtdauer finden Arbeitsverhältnisse als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter an Projekten gemäß §§ 26 und 27 bei der Feststellung der höchstzulässigen Anzahl von befristeten Arbeitsverhältnissen keine Berücksichtigung. Dies gilt auch für Arbeitsverhältnisse als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter an Projekten, die aus Mitteln gemäß § 10 Abs. 2 finanziert werden.“

Zusätzlich könnte man noch einen entsprechenden Hinweis in die Erläuterungen aufnehmen.

zu Abs 4:

Es wird angeregt, in diese Ausnahmeregelung auch Arbeitnehmer*innen aufzunehmen, die in eine Verwendung als Assistenzprofessor*in (§ 27 KV) wechseln. Personen, die z.B. bereits sechs Jahre an der Universität in einer Verwendung gemäß § 94 Abs. 2 Z. 2 beschäftigt sind, wären sonst von der Chance, eine Laufbahnstelle zu besetzen ausgenommen, was dem Sinn der Nachwuchsförderung widerspräche.

zu Abs. 5:

Die Formulierung des Abs. 5 ist hinsichtlich der Ersatzkräfte insofern unklar, als hier wie in Abs. 8 i.V.m Abs. 2 offensichtlich von einer Gesamtbeschäftigungsdauer als Ersatzkraft von sechs Jahren ausgegangen wird. Diesfalls könnte das Wort „unmittelbare“ vor „Verlängerung“ entfallen.

Zusätzlich ist beim ersten Satz (Ersatzkräfte) nur von der „Gesamtdauer“, aber nicht von der „Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse“ die Rede. Um Missverständnisse zu vermeiden, **sollte in diesem Zusammenhang klargestellt werden, dass nur die Zeiten der Arbeitsverhältnisse und keinesfalls auch die Unterbrechungszeiten für die Berechnung der Dauer herangezogen werden.**

Weiters kommt das Verhältnis zwischen Abs. 5 und Abs. 2 nicht klar zum Ausdruck. Zeiten des Abs. 5, jedenfalls aber Zeiten als ausschließlich in der Lehre verwendetes Personal, sollten keinesfalls in die Gesamtdauer nach Abs. 2 eingerechnet werden, sondern noch „on top“ dazu kommen können. Ansonsten bliebe bei einer sechsjährigen Beschäftigung als Lektor*in nur die Möglichkeit einer zweijährigen Befristung. Die Gefahr, dass bewusst solche Zeiten kombiniert werden, um jemanden länger in befristeten Verhältnissen zu halten, ist als gering anzusehen, zumal es sich um völlig

unterschiedliche Verwendungen handelt. Die Feststellung in den Erläuterungen, wonach die Befristungen gemäß Abs. 5 unabhängig von den Befristungen gemäß Abs. 2 zu lesen sind, sollte in den Gesetzestext aufgenommen werden.

zu Abs. 6:

In § 109 Abs. 6 fehlt der Bezug darauf, wofür die genannten Zeiträume unberücksichtigt bleiben sollen. Es sollte hier „für Abs. 2 und 3“ ergänzt werden. **Die Zeiten solcher Arbeitsverhältnisse sollen weder für die Gesamtdauer noch in Hinblick auf die Zahl der Verlängerungen mitgezählt werden.**

zu Abs. 7:

Die Ausnahme von Zeiten gem. § 20 Abs. 3 Z 1 KV bei der Berechnung der Gesamtdauer ist wesentlich für die Förderung von Mitarbeiter*innen mit Unterbrechungen im Berufsweg und wird ausdrücklich begrüßt. **Da es aber keine Sonderbestimmungen für (Eltern)-Teilzeitkräfte gibt, sind diese Personen durch die Höchstdauer hinsichtlich Vereinbarkeit von Beruf und Familie benachteiligt, für diese Fälle und sollte ebenfalls eine Verlängerungsmöglichkeit bestehen.**

zu Abs. 8:

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte **klargestellt werden, dass nur die Zeiten in Arbeitsverhältnissen gemäß Abs. 2 zu berücksichtigen sind und dies keine Auswirkungen auf die Ausnahmen von Abs. 6 und Abs. 7 hat.**

Abs. 8 sollte wie folgt lauten:

„Bei der Feststellung der höchstzulässigen Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse gemäß Abs. 2 sind die Zeiten in solchen Arbeitsverhältnissen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die Arbeitsverhältnisse unmittelbar aufeinander folgen. Abs. 6 und 7 bleiben davon unberührt.“

Die nunmehrige Bestimmung zielt darauf ab, dass das unmittelbar Aufeinanderfolgen von Befristungen keine Voraussetzung mehr ist (siehe: 8 neu), sondern alle Arbeitsverhältnisse zur Universität bei der höchstzulässigen Gesamtdauer unabhängig von allfälligen kürzeren oder längeren Unterbrechungen zur berücksichtigen sind. **Es wird darauf hingewiesen, dass das UG diesbezüglich strenger als die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze bei Kettenverträgen ist, die bei Unterbrechungszeiten kein durchgehendes Arbeitsverhältnis annehmen und dann von keinen „Kettenverträgen“ ausgehen** (ex post-Betrachtung).

zu Z 157 (§ 143)

Der in der Novelle angeführte Zeitpunkt des **In-Kraft-Tretens mit 1. Mai 2021 wird generell hinsichtlich der zu tätigenen Umstellungen als zu früh angesehen und soll auf frühestens Oktober 2021 verschoben werden. Umfangreiche Umstellungen brauchen zudem eine längere Umsetzungsfrist bis zumindest Oktober 2022.**

zu Z 157 (§ 143 Abs. 73)

In der Inkrafttretensvorschrift ist der Verweis auf „§ 109 Abs. 8“ zu korrigieren.

Weiters ist der Verweis in der Inkrafttretensvorschrift auf „alle Arbeitsverhältnisse zur Universität“, die zu berücksichtigen sind, zu pauschal. **Es muss im Sinne der Feststellung in den Erläuterungen („sofern diese Zeiten gemäß § 109 Abs. 2 einschlägig sind“) im Gesetzestext klargestellt werden, dass alle Ausnahmen auch in diesem Fall gelten, und somit insbes. Arbeitsverhältnisse als studentische Mitarbeiter*innen und Praedocs auch für diese Zwecke unberücksichtigt bleiben.** In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollte dies ebenfalls präzisiert werden. **Darüber hinaus handelt es sich bei Abschluss eines Arbeitsverhältnisses nach einer Unterbrechung nicht um die Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses, weshalb in den Erläuterungen die Formulierung auf „der Abschluss“ geändert werden sollte.**

Dass auch die Änderung der Verwendung als Abschluss eines (neuen) Arbeitsverhältnisses zu bewerten ist, kann für manche Arbeitnehmer*innen benachteiligend sein, die eine solche Verwendungsänderung schon jetzt anstreben. Hier könnte es dazu kommen, dass es zu keinem neuen Abschluss kommt, da die neuen Höchstgrenzen bereits mit den vorhergehenden Zeiten (die auch aus Teilzeit stammen könnten) bereits ausgeschöpft sind, zumal das In Kraft treten mit 01.05.2021 sehr kurzfristig ist. **Hier wäre eine längere Übergangsregelung, bis jedenfalls 31.12.2021, für die Wahrung der Rechtssicherheit und im Interesse der Mitarbeiter*innen dringend erforderlich!** Dies betrifft insbesondere Teilzeitbeschäftigte: Haben Teilzeitbeschäftigte die nunmehrige Höchstbefristungsdauer ausgeschöpft, ist in der Folge eine Anstellung auch nach einer längeren Unterbrechung im Rahmen des neuen § 109 UG nicht mehr zulässig.

Zusätzlich wird auf § 6 C-HG verwiesen, der mit Ende September 2021 außer Kraft tritt. § 6 C-HG ermöglicht (für eine klar definierte Arbeitnehmer*innengruppe), wenn es aufgrund von COVID-19 Maßnahmen zu Verzögerungen kam, Arbeitnehmer*innen zu verlängern, damit sie Projekte beenden oder benötigte Qualifikationen erreichen können. Die Anwendung von § 6 C-HG muss bis zu dessen Auslaufen gewährleistet sein.

Wird ein bestehendes Arbeitsverhältnis nach dem Inkrafttreten ohne Veränderung der Verwendung verlängert, ist § 109 idF BGBl 3/2019 weiterhin anzuwenden. Hier sollte dahingehend eine Klarstellung erfolgen, dass auch bei kurzen Unterbrechungen von bis zu drei Monaten die bisherigen Regelungen zur Anwendung gelangen.

2 Artikel 2 – Änderungen des HS-QSG

zu Z 1 § 22 Abs. 2 Z 2

Die vorgeschlagene Ergänzung in § 22 Abs. 2 Z 2 bei den Prüfbereichen des Quality Audits soll keinesfalls erfolgen, da die Strukturen und Prozesse der Qualitätssicherung in Lehre, Forschung, etc. geprüft werden, nicht jedoch die Ergebnisse der Qualitätssicherung. Die Einfügung "insbesondere eine angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte" ist kleinteilig und unnötig. Zudem ist dieser Punkt bereits durch die ESG abgedeckt und widerspricht der Intention des HS-QSG.

Mit der Bitte um Berücksichtigung und besten Grüßen,



Ao.Univ.Prof.ⁱⁿDr.ⁱⁿ Petra Winter